Stadt Leipzig

schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-07543-AW-01

Status: **öffentlich**

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Ordnungsamt Leipzig: Untätigkeit, Duldung von Gehwegparken

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ratsversammlung	14.09.2022	schriftliche Beantwortung

Sachverhalt

1. Warum wird das Gehwegparken (entgegen der Antworten auf Frage 2 und 3 in VII-EF-07251-AW-01) geduldet und nicht geahndet?

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs unterliegt den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Rechtsprechung. Eine Duldung kann daher nicht ausgesprochen werden und somit existiert auch keine entsprechende Weisung an die Beschäftigten der Verkehrsüberwachung. Die Anzeige und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten erfolgt bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen.

2. Wer kommt für die Gehwegschäden auf?

Die bauliche Unterhaltung aller gewidmeten Gehwege in der Stadt erfolgt durch das Verkehrs- und Tiefbauamt (VTA), so werden auch notwendige Reparaturarbeiten durch das VTA veranlasst.

Die stadteinwärtigen Gehwegabschnitte der Karl-Heine-Straße von Kolbestraße bis Erich-Zeigner-Allee besitzen Oberflächenbefestigungen aus Gehwegplatten und Asphalt mit unterschiedlichen Gehwegzuständen. In den Abschnitten treten immer wieder Schadstellen auf. Die Ursache hierfür sind das Alter und der konstruktive Aufbau der Gehwege, die Wurzeltriebe der Straßenbäume und in geringem Umfang auch die Überfahrungen mit Kraftfahrzeugen. Die Schadensbeseitigung erfolgt bei Erfordernis im Rahmen der laufenden Unterhaltung, die Kosten hierfür trägt die Stadt. Schadensersatzforderungen gegenüber den „Gehwegparkern“ können in der Regel nicht geltend gemacht werden, da dies nur möglich wäre, wenn einem Fahrzeugführer eine konkrete Beschädigung eindeutig nachgewiesen werden könnte.

Das Dezernat für Stadtentwicklung und Bau weist zudem auf den Verwaltungsstandpunkt VII-A-06198-VSP-01 hin, in dem dargelegt wurde, dass der grundhafte Ausbau auch dieses Straßenabschnitts als Komplexmaßnahme in der Umsetzung der Mobilitätsstrategie in der Maßnahmenliste II-10a unter der Nummer i-43 enthalten und für die Jahre 2027-2028 vorgesehen ist.
Dabei ist auch eine Anpassung des Straßenraums an die aktuellen Nutzungsansprüche und somit auch die Einordnung von regelgerechten Gehwegen und Radverkehrsanlagen vorgesehen. Der Planungsumfang beinhaltet den Ausbau der Karl-Heine-Straße zwischen Walter-Heinze- und Kolbestraße. Die erforderliche EU-weite Ausschreibung der Planungsleistungen hat bereits stattgefunden und die Planung ist beauftragt. Wie üblich, wird mit dem Vorliegen eines Planungsentwurfs sodann eine Gremien- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und das Vorhaben bis zu einem Bau- und Finanzierungsbeschluss geführt.